



För | der | ver | ein
Schule & Hort am Floßplatz

Förderverein Schule am Floßplatz e.V.
beschlossen in der Jahreshauptversammlung
am 22.11.2018

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schule am Floßplatz e.V.“ und ist im Vereinsregister Leipzig eingetragen unter der Vereinsnummer 3955.
2. Sitz des Vereines ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein fördert die Bildung und Jugendhilfe der Grundschule am Floßplatz und den Hort.
2. Der Verein sorgt für die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die Grundschule am Floßplatz und den Hort, die für die Bildung und Jugendhilfe eingesetzt werden, wo die Stadt Leipzig nicht zuständig ist, oder bei Projekten die von der Stadt Leipzig bereits finanziell abgesichert sind, jedoch den finanziellen Rahmen überschreiten. Nur wenn es sich um Bildungs- und Jugendhilfemaßnahmen handelt.
3. Der Förderverein unterstützt die pädagogische Arbeit in der Grundschule und den Hort ideell.
4. Der Verein fördert die Interessen der Grundschule und des Hortes in der Öffentlichkeit zum Beispiel durch die Verbreitung von Informationen über Zielsetzung, Arbeitsweise und besondere Vorhaben der Grundschule und des Hortes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes kann er ihm zugeflossene Zuwendungen, Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines erhalten diese keinerlei Anteil am Vermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines der Grundschule am Floßplatz und den Hort im Einvernehmen mit der Leitung der Grundschule und des Hortes, die diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (beziehungsweise Konkurs, Auflösung oder Erlöschen) des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereines grob zuwiderhandelt oder wenn es mindestens mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein erhebt pro Schuljahr Mitgliederbeiträge. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
6. Eine Haftung der Mitglieder über den zu zahlenden Mindestbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich und/oder durch Aushang einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder ist diese binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder und/oder Aushang am Informationsbrett in der Grundschule und im Hort unter Mitteilung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Sachverständige etc. einladen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erklären.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gefordert.
7. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat ist eine Mehrheit von drei-viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Ein Beschluss der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat oder eine Satzungsänderung die den Zweck des Vereines ändert, bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig muss innerhalb einer Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen werden mit gleicher Tagesordnung. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt sie wird vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Die Wahl des Kassenprüfers
6. Die Beratung aller sonstigen Angelegenheiten die der Erreichung des Vereinszweckes dienen
7. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - I. Der/dem Vorsitzenden
 - II. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. Der/dem SchatzmeisterIn
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu-oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erklären.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand nach §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Vertreter der Grundschule und des Hortes dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die jeweilige Leiterin der Grundschule und des Hortes und ihre Vertreterinnen nehmen, sofern dies erforderlich ist, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Es können auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
7. Der/die Vorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist von der/dem Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 9 Kassen und Geschäftsführung

1. Die Kasse ist jährlich und vor jeder Jahreshauptversammlung abzuschließen.
2. Der Vorstand legt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
3. Ein von der Mitgliederversammlung bestellter Kassenprüfer/in prüfen jährlich einmal den Kassenbericht. Die Tätigkeit im Auftrag des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung ersetzt.
4. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen.